

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 26 Nachtrag	Ausgegeben in Lüdenscheid am 28.06.2019	Jahrgang 2019
-----------------	---	---------------

## Inhaltsverzeichnis

28.06.2019	Märkischer Kreis	Gebührensatzung des Märkischen Kreises über die Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis	522
28.06.2019	Märkischer Kreis	Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises	523
28.06.2019	Märkischer Kreis	Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Inanspruchnahme der Leitstelle des Märkischen Kreises	524

**I.****Gebührensatzung des Märkischen Kreises über die Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) sowie des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW 215) in den z.Z. geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Gebührenpflicht**

Der Märkische Kreis stellt nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 15.06.1999 (GV. NW. S.386) als Träger des Rettungsdienstes die notärztliche Versorgung sicher. Für die Inanspruchnahme des Notarztes werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2****Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Träger der Rettungswachen, die die notärztliche Versorgung in Anspruch nehmen.

**§ 3****Gebührenmaßstab**

Für die Inanspruchnahme des Notarztes haben die in § 2 genannten Gebührenpflichtigen eine Jahresgebühr zu entrichten. Diese richtet sich nach der Anzahl der Notarzteeinsätze.

**§ 4****Gebührensatz**

Für die Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis wird eine Gebühr laut Anlage 1 erhoben.

**§ 5****Vorausleistungen**

(1) Auf die zu erwartende Jahresgebühr wird eine Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Vorausleistung ist der Gebührensatz nach § 4 sowie die voraussichtliche Einsatzanzahl.

(2) Die Vorausleistungen werden zum 01.01. eines jeden Jahres festgesetzt und sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. je mit 1/4 des Jahresbetrages fällig.

**§ 6****Festsetzen der Gebühren**

(1) Im ersten Halbjahr des nachfolgenden Jahres werden die Gebühren für das vorhergehende Jahr endgültig durch Bescheid festgesetzt.

(2) Grundlage für die endgültige Gebühr sind der Gebührensatz nach § 4 sowie die tatsächliche Einsatzanzahl der einzelnen Gebührenpflichtigen. Die Vorausleistungen werden mit der endgültigen Gebühr verrechnet.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis vom 16.12.2014 außer Kraft.

-----

Anlage 1 zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises über die Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis:

Die Gebühr beträgt 299,88 Euro je Notarzteeinsatz.

**II.****Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Gebührensatzung des Märkischen Kreises über die Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 28.06.2019

gez.  
Thomas Gemke  
Landrat

I.  
**Gebührensatzung des Märkischen Kreises für  
die Rettungswachen in Trägerschaft  
des Märkischen Kreises**

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Der Märkische Kreis unterhält nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 15.06.1999 (GV. NW. S.386) Rettungswachen im Kreisgebiet entsprechend des Rettungsdienstbedarfsplanes in der zur Zeit gültigen Fassung. Zur Deckung der dem Kreis als Träger dieser Rettungswachen entstehenden Kosten werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises werden Gebühren laut Anlage 1 erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer den Rettungsdienst benutzt, bestellt oder bestellen lässt. Von der Gebührenpflicht befreit ist der Besteller, der gegenüber dem Notfallpatienten nicht unterhaltspflichtig ist.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Fahrzeugeinsatzes für das durch die Leitstelle eingesetzte Rettungsmittel (RTW / KTW / NEF).
- (4) Werden bei einer Fahrt mehrere Personen befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt.
- (5) Verstirbt der Patient, bevor der Transport begonnen hat, wird die volle Gebühr für den Notarzteeinsatz (Notarzteeinsatzfahrzeug und Notarzt) erhoben. Verstirbt der Patient während der Fahrt ins Krankenhaus, wird neben der Gebühr für den Notarzteeinsatz die volle Transportgebühr erhoben.

**§ 3**

**Inanspruchnahme eines Notarztes**

Für die Inanspruchnahme eines Notarztes wird eine Gebühr laut Anlage 2 erhoben.

**§ 4**

**Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit der Beendigung des Einsatzes fällig.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 15.12.2008 außer Kraft.

-----  
Anlage 1 zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises

Die Gebühr für eine Fahrt beträgt bei Einsatz der Rettungswachen Altena, Balve, Halver, Herscheid, Meinerzhagen und Werdohl:

- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| a) mit einem Krankentransportwagen   | 438,05 € |
| b) mit einem Rettungswagen           | 940,07 € |
| c) mit einem Notarzteeinsatzfahrzeug | 818,33 € |

-----  
Anlage 2 zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises

Für den Einsatz eines Notarztes wird eine Gebühr in Höhe von 299,88 € erhoben.

II.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 28.06.2019

gez.  
Thomas Gemke  
Landrat



I.  
**Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Inanspruchnahme der Leitstelle des Märkischen Kreises**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) sowie des § 14 Abs. 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW 215) in den z.Z. geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Der Märkische Kreis unterhält als Träger des Rettungsdienstes eine Leitstelle, die mit der Leitstelle für den Feuerschutz und die Hilfeleistung zusammengefasst ist. Für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle als Rettungsleitstelle werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Träger der Rettungswachen im Märkischen Kreis.

**§ 3**

**Gebührenmaßstab**

Für die Inanspruchnahme der Rettungsleitstelle haben die in § 2 genannten Gebührenpflichtigen eine Jahresgebühr zu entrichten. Diese richtet sich nach der Art und der Anzahl der Einsätze sowie dem Umfang der Inanspruchnahme der Kreisleitstelle.

**§ 4**

**Gebührensatz**

Für die Inanspruchnahme der Rettungsleitstelle werden Gebühren laut Anlage 1 erhoben.

**§ 5**

**Vorausleistungen**

Auf die zu erwartende Jahresgebühr wird eine Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Vorausleistung sind der Gebührensatz nach § 4 sowie die voraussichtlichen Einsätze des laufenden Jahres. Die Vorausleistungen werden zu Beginn eines jeden Jahres festgesetzt und sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. je mit 1/4 des Jahresbetrages fällig.

**§ 6**

**Festsetzung der Gebühren**

Nach Ermittlung der tatsächlichen Einsatzzahlen werden die Gebühren für das vorhergehende Jahr endgültig durch Bescheid festgesetzt. Grundlage für die endgültige Gebühr sind der Gebührensatz nach § 4 der für das abzurechnende Jahr geltenden Gebührensatzung sowie die Anzahl der den Gebührenpflichtigen erteilten Einsatzaufträge. Die Vorausleistungen nach § 5 werden mit der endgültigen Gebühr verrechnet.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Leitstelle des Märkischen Kreises vom 30.10.2014 außer Kraft.

-----  
Anlage 1 zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Inanspruchnahme der Leitstelle des Märkischen Kreises

Die Gebühr beträgt ab dem 01.07.2019 je erteiltem Einsatz:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. mit dem Krankentransportwagen (KTW)                | 46,90 € |
| bei Aufschaltung des Notrufes auf die Kreisleitstelle | 55,03 € |
| 2. mit dem Rettungswagen (RTW)                        | 50,08 € |
| bei Aufschaltung des Notrufes auf die Kreisleitstelle | 71,08 € |

II.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Inanspruchnahme der Leitstelle des Märkischen Kreises wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 28.06.2019

gez.  
Thomas Gemke  
Landrat

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.